

## **Beherbergungsvertrag**

Wie immer im Geschäftsleben geht es auch bei der Reservierung einer Monteur-Ferienwohnung nicht ohne rechtliche Regelung. Eine vom Gast vorgenommene und vom Vermieter akzeptierte Reservierung begründet zwischen den beiden Parteien ein Vertragsverhältnis:

### **Den Gastaufnahmevertrag**

Wie alle Verträge kann auch dieser nur im Einverständnis beider Parteien gelöst werden.

Im Einzelnen ergeben sich aus dem Gastaufnahmevertrag folgende Rechte und Pflichten:

**§1.** Der Gastaufnahmevertrag gilt als geschlossen, wenn die Ferienwohnung vom Gast bestellt und vom Vermieter bestätigt wurde. Für die Bestätigung ist sowohl die schriftliche, als auch kurzfristig die mündliche Form bindend. Der Gastaufnahmevertrag verpflichtet Gast und Vermieter zur Einhaltung und kommt nur zwischen Vermieter und Gast, sowie die ihn begleitenden Personen zustande. Eine nicht genehmigte Beherbergung fremder Übernachtungsgäste wird mit fristloser Kündigung und 3-facher Tagesmiete geahndet.

**§2.** Der Vermieter verpflichtet sich, dem Gast die Ferienwohnung in einwandfreier Beschaffenheit nach gesetzlichen Vorschriften oder marktüblichen Gepflogenheiten zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, dem Gast eine andere Unterkunft zu beschaffen oder Schadensersatz zu leisten, wenn er nicht in der Lage ist, die zugesagte Monteur-Ferienwohnung trotz Bestätigung zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter verpflichtet sich ebenfalls, die reservierte Monteur-Ferienwohnung baldmöglichst anderweitig zu vermieten, wenn der Gast den Vertrag nicht erfüllen kann und den geleisteten Schadensersatz ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

**§3.** Wenn der Gast vor dem Beginn des Aufenthaltes vom Vertrag zurücktritt oder später an- bzw. früher abreist als vereinbart, so ist er verpflichtet, dem Vermieter für die Tage, an denen er die reservierte Monteur-Ferienwohnung nicht in Anspruch nimmt, die Hälfte des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen, die Hälfte des vereinbarten oder betriebsüblichen Preises zu zahlen. Bis zur anderweitigen Vergabe der Unterkunft hat der Gast für die Dauer des Vertrages den errechneten Betrag zu zahlen.

**§3a.** Stornierung der Mietvereinbarung.

Wir erlauben unseren Gästen eine Stornierung bis 7 Tage vor Beginn der Mietzeit kostenfrei und bei kurzfristiger Stornierung 7-0 TAGEN berechnen wir 50% des vereinbarten Mietpreises. Wir erlauben uns ebenfalls bis 1 Woche vor Beginn der Mietzeit eine Kündigung auszusprechen, ohne nähere Angaben von Gründen.

**§4.** Unsere Monteur-Ferienwohnung steht am Anreisetag ab 14.00 Uhr und am Abreisetag bis 10.00 Uhr zur Verfügung. Mindestmietdauer ist 2 volle Tage.

**§4a** Zusatzvereinbarungen und Sonderpreise, bedürfen der Schriftform und sind in der Reservierung festzuhalten.

**§5.** Die Zahlung wird spätestens am Anreisetag der vereinbarten Mietzeit fällig und ist im Voraus zu leisten und erst nach Eingang der Zahlung kommt der vereinbarte Gastaufnahmevertrag zustande.

**§6.** Entstehen in der Wohnung Schäden, die durch den Gast verursacht werden, kommt in der Regel eine Haftpflichtversicherung des Gastes dafür auf; der Gast haftet für alle ihn begleitende Personen. Besteht keine Haftpflichtversicherung, kommt der Gast persönlich für den entstandenen Schaden auf.

**§7.** Personengebundene Daten des Kunden werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) erhoben. Sie werden Dritten nur insoweit zugänglich gemacht, als dies zur Abwicklung der Vermietung notwendig ist (Reinigungsdienst, Hausverwaltung, Versicherung, etc.).

**§8.** Als Gerichtsstand gilt der Betriebsort, also der Ort, in dem sich die Monteur-Ferienwohnung befindet und in dem die Leistung aus dem Gastaufnahmevertrag zu erbringen ist, in diesem Fall das Amtsgericht Düsseldorf. Zahlungspflicht besteht spätestens am Anreisetag und ist im Voraus zu leisten, evtl. kann der vereinbarte Mietpreis auch im Voraus überwiesen werden. Der Mieter fügt sich ausdrücklich dieser Bestimmung.

**§9.** Salvatorische Klausel: Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

**§10.** Es gilt die Hausordnung des Mietvertrags für Privaten Wohnraum, welche in der Monteur-Ferienwohnung zur Einsicht ausliegt, u.a. behalten wir uns, je nach Verstoß gegen die Hausordnung, das Recht einer fristlosen Kündigung vor.

Unterschrift

Gast

Unterschrift

Fam. Nowaczyk